



Kanton Zürich
Finanzdirektion



Arbeitgeber-Anleitung zur Tarifierung für im Kanton Zürich quellensteuerpflichtige Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer

Steueramt, Privatpersonen, Quellensteuer
Gültig ab 1. Januar 2024

1. Alleinstehende Arbeitnehmende

Alleinstehende Arbeitnehmende, d.h. Ledige, Getrenntlebende, Geschiedene oder Verwitwete:

Tarif A

2. Verheiratete Alleinverdienende

Arbeitnehmende, die verheiratet sind, oder in eingetragener Partnerschaft leben, und deren Ehegatte bzw. Partner kein Erwerbseinkommen (unselbstständig, selbstständig) erzielt bzw. keine Ersatzeinkünfte für eine vorübergehend unterbrochene oder eingeschränkte Erwerbstätigkeit (z.B. Kranken- oder Unfalltaggelder, Arbeitslosenentschädigung) erhält:

Tarif B

3. Verheiratete Doppelverdienende

Arbeitnehmende, die verheiratet sind, oder in eingetragener Partnerschaft leben, und deren Ehegatte bzw. Partner Erwerbseinkommen (unselbstständig, selbstständig) erzielt bzw. Ersatzeinkünfte für eine vorübergehend unterbrochene oder eingeschränkte Erwerbstätigkeit (z.B. Kranken- oder Unfalltaggelder, Arbeitslosenentschädigung) erhält:

Tarif C

4. Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben

Alleinstehende Arbeitnehmende (Ledige, Getrenntlebende, Geschiedene, Verwitwete), die mit Kindern zusammenleben, für welche sie einen Kinderabzug (siehe Ziffer 9) beanspruchen können:

Tarif H

Bei Konkubinatspaaren, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben, ist der Tarif H (inkl. Kinderabzug) dem Elternteil mit dem höheren Erwerbseinkommen zu gewähren. Der andere Elternteil ist nach dem Tarif A quellensteuerpflichtig. Dem Elternteil, der nach dem Tarif H quellensteuerpflichtig ist, sind die entsprechenden Kinderabzüge zu gewähren.

5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren über die Ausgleichskasse

Arbeitnehmende, deren Quellensteuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens mit der zuständigen Ausgleichskasse abgerechnet wird:

Tarif E

6. Deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die i.d.R. jeden Arbeitstag an den deutschen Wohnort zurückkehren und die die Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) bzw. die Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-2) beibringen:

- Alleinstehende Arbeitnehmende **Tarif L**
- Verheiratete Alleinverdienende **Tarif M**
- Verheiratete Doppelverdienende **Tarif N**
- Alleinstehende, die mit Kindern zusammen leben **Tarif P**

7. Tarifierung bei mehreren Erwerbstätigkeiten

Erzielt ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmender weitere Einkommen aus unselbstständiger (inkl. Ersatzeinkünfte) oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, so muss jeder Arbeitgebende den nach dem massgebenden Quellensteuertarif (A, B, C, H) anwendbaren Steuersatz (= satzbestimmendes Bruttomonatseinkommen) in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien ermitteln:

- aufgrund des effektiven Gesamteinkommens
- bzw. aufgrund des effektiven Gesamtbeschäftigungsgrades
- bzw. unter Hochrechnung auf ein 100%-Pensum
- bzw. wenn ausnahmsweise kein Pensum bestimmt werden kann, bildet der Medianwert den satzbestimmenden Lohn (siehe Berechnungsgrundlagen zu den Tarifen, Medianwert ab 1.1.2024: CHF 5'725)

8. Kirchensteuer

Arbeitnehmende haben – unabhängig von ihrem Wohnsitz – im Quellensteuerverfahren gemäss ihrer Konfession die Kirchensteuer zu entrichten.

Die Kirchensteuerpflicht ist gegeben, wenn der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende die Konfession einer zürcherischen Landeskirche besitzt. Es handelt sich dabei um folgende Konfessionen:

- röm.-kath. Konfession

- christ.-kath. Konfession
- evang.-ref. Konfession

Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet:

- Y: mit Kirchensteuerpflicht
- N: ohne Kirchensteuerpflicht

9. Kinderabzüge

Der Arbeitgebende hat bei der Tarifierstellung die Kinderabzüge unter Beachtung folgender Bedingungen zu gewähren:

- für minderjährige Kinder, die in elterlicher Sorge oder Obhut der quellensteuerpflichtigen Person sind, oder
- für volljährige Kinder in Erstausbildung, für deren Unterhalt die quellensteuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt

10. Fehlende Mitwirkung des Arbeitnehmenden

Liefert der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende die für die Tarifeinstufung erforderlichen Angaben nicht, so sind folgende Tarife anzuwenden:

- Für Ledige: **Tarif A0Y**
- Für Verheiratete: **Tarif C0Y**

11. Tarifumstufungen per 1. Januar 2021

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende, die bis am 31. Dezember 2020 nach dem Neben-erwerbstarif D quellenbesteuert wurden, schulden für Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2021 die Quellensteuern in Anwendung des für sie massgebenden ordentlichen Tarifs A, B, C oder H und dies unter Berücksichtigung des satzbestimmenden Bruttoeinkommens gemäss voranstehender Ziffer 7.

In allen anderen Fällen kann der bisherige Tarif, sofern keine Mutationsgründe gegeben sind, auch für Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2021 verwendet werden. Bei Vorliegen mehrerer Erwerbstätigkeiten ist jedoch das satzbestimmende Einkommen anzupassen.

12. Meldungen

Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden sind unverändert innert 8 Tagen zu melden (Vorbehalt: Meldungen über ELM). Dieselbe Frist gilt auch für die Meldung von Mutationsgründen (Vorbehalt: Meldungen über ELM).

13. Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?

Weitere Auskünfte und Informationen erteilt das kantonale Steueramt Zürich, Privatpersonen, Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

- Internet: www.zh.ch/quellensteuer
- E-Mail: quellensteuer@ksta.zh.ch
- Telefon +41 (0)43 259 37 00

Anhang: Fallvarianten zur Tarifeinstufung

Sachverhalt	Tarifeinstufung
Ledig Konfession: röm.-kath.	Tarif A0Y
Ledig Konfessionslos Zusammenlebend mit seiner minderjährigen Tochter und seinem 24-jährigen Sohn in Erstausbildung, dessen Unterhalt der Pflichtige zur Hauptsache finanziert	Tarif H2N
Konkubinatspaar: – Mann, Jahresbruttolohn: CHF 85'000.– – Frau, Jahresbruttolohn: CHF 40'000.– Beide konfessionslos 1 gemeinsames minderjähriges Kind Gemeinsame elterliche Sorge	– <u>Mann</u> : Tarif H1N – <u>Frau</u> : Tarif A0N (Vorbehalt: Nachträgliche Anpassung des Kinderabzugs, indem beiden Elternteilen ein halber Kinderabzug gewährt wird)
Konkubinatspaar: – Mann, Jahresbruttolohn: CHF 85'000.– – Frau, Jahresbruttolohn: CHF 40'000.– Beide konfessionslos Frau hat 1 minderjähriges Kind Mann ist nicht der leibliche Vater	– <u>Mann</u> : Tarif A0N – <u>Frau</u> : Tarif H1N
Faktisch getrenntes Ehepaar Gemeinsame elterliche Sorge (1 Kind) Es werden nur Ehegattenalimente bezahlt Kind lebt zu je 50% bei den Eltern – Mann: röm.-kath. Konfession, Jahresbruttolohn: CHF 95'000.– Frau: evang.-ref. Konfession, Jahresbruttolohn: CHF 60'000.–	– <u>Mann</u> : Tarif H1Y – <u>Frau</u> : Tarif A0Y (Vorbehalt: Nachträgliche Anpassung des Kinderabzugs, indem beiden Elternteilen ein halber Kinderabzug gewährt wird)
Verheiratete quellensteuerpflichtige Personen (beide konfessionslos): – Mann: Jahresbruttolohn CHF 90'000.– – Frau: Jahresbruttolohn CHF 0.–	– <u>Mann</u> : Tarif B0N – <u>Frau</u> : -

<p>Verheiratete quellensteuerpflichtige Personen (beide konfessionslos):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mann: Jahresbruttolohn CHF 90'000.– - Frau: Jahresbruttolohn CHF 20'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Mann</u>: Tarif C0N - <u>Frau</u>: Tarif C0N
<p>Verheiratete quellensteuerpflichtige Personen Frau konfessionslos Mann christ.-kath. Konfession 1 gemeinsames Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mann: Jahresbruttolohn CHF 30'000.– - Frau: Jahresbruttolohn CHF 100'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Mann</u>: Tarif C1Y - <u>Frau</u>: Tarif C1N
<p>Wohnsitz Deutschland Ansässigkeitsbescheinigung vorliegend Tägliche Rückkehr an den Arbeitstagen Verheiratet Andere Ehegatte selbstständig tätig in Deutschland 2 minderjährige Kinder Evang.-ref. Konfession</p>	<p>Tarif N2Y</p>
<p>Ledig Konfessionslos Lohnbezüge bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochstrasser AG: CHF 44'000.– (40%-Pensum) - Meier GmbH: CHF 50'000.– (50%-Pensum) 	<p>Tarif A0N</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des satzbestimmendes Bruttomonatseinkommens durch Hochrechnung auf ein 100%-Pensum - Hochstrasser AG: CHF 110'000.– - Meier GmbH: CHF 100'000.–
<p>Keine zuverlässigen Angaben zur Einstufung.</p>	<p><u>Bei Ledigen</u>: Tarif A0Y <u>Bei Verheirateten</u>: Tarif C0Y</p>